

Deutsch-Russische Steuerpraxis

April 2018

Steueramnestie in Russland

Zweite Etappe der Steueramnestie in Russland

Am 1. März 2018 ist in Russland das Gesetz über die Verlängerung der Steueramnestie für Kapital und die steuerfreie Abwicklung von kontrollierten ausländischen Unternehmen in Kraft getreten. Die Steueramnestie wurde bis Ende Februar 2019 verlängert.

Die erste Etappe der Steueramnestie war 2015-2016 und eröffnete die Möglichkeit für Steuerzahler, bisher nicht deklariertes ausländisches Vermögen, einschließlich Immobilien, Konten und Einlagen bei ausländischen Banken, Aktien und Anteile an ausländischen Unternehmen, ohne straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen anzugeben. Die Regeln für die Amnestie fanden auch auf die Nutzungsberechtigten des genannten Vermögens Anwendung.

Wen betrifft die zweite Etappe der Steueramnestie?

Die Steueramnestie ist für Sie in folgenden Fällen von Bedeutung:

- Sie sind als natürliche Person in Russland steuerlich ansässig und
 - besitzen Aktien oder Anteile am Kapital eines ausländischen (nichtrussischen) Unternehmens und ein solcher Anteil beträgt mehr als 10 %, oder
 - Sie sind Gründer einer ausländischen Struktur ohne Bildung einer juristischen Person (z. B. Treuhandstruktur), oder
 - Sie sind in Bezug auf ein ausländisches (nichtrussisches) Unternehmen die die Kontrolle ausübende Person.

Natürliche Personen sind in Russland steuerlich ansässig, wenn sie sich in Russland mehr als 183 Tage im Kalenderjahr aufhalten, unabhängig davon, in welchem Land sich ihr ständiger Wohnsitz befindet („russischer Steuerresident“). Als auf ein ausländisches Unternehmen Kontrolle ausübende Person wird eine Person verstanden, die durch eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital oder andere Umstände die Möglichkeit hat, einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gewinnverteilung auszuüben.

- Sie sind ein russischer Steuerresident und gleichzeitig russischer Staatsbürger (oder ein ausländischer Staatsbürger mit einem ständigen Wohnsitz in Russland) und besitzen Konten oder Einlagen bei Banken außerhalb Russlands.

Warum könnten die Regeln der Steueramnestie für Sie von Bedeutung sein?

Russische Steuerresidenten sind in einigen Fällen verpflichtet, die russischen Steuerbehörden über das Vorhandensein von Vermögen außerhalb Russlands zu benachrichtigen. Wenn auf Sie einer der oben genannten Fälle zutrifft, kann es sein, dass Sie diese Pflicht

vielleicht nicht erfüllt haben und die notwendigen Mitteilungen nicht ordnungsgemäß vorgenommen haben.

Die Mitteilung über die Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft ist spätestens drei Monate ab dem Datum der Entstehung (der Änderung des Anteils) der Beteiligung einzureichen. Die Benachrichtigung über ein ausländisches (nichtrussisches) kontrolliertes Unternehmen ist bis zum 20. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der zu versteuernde Gewinn des Unternehmens anerkannt wird, einzureichen.

Außerdem sind russische Staatsbürger und ausländische Staatsbürger mit einem Wohnsitz in Russland, die sich in diesem Staat mehr als 183 Tage aufhalten, verpflichtet, die Steuerbehörden über ihre Konten und Einlagen bei ausländischen Banken zu benachrichtigen und jährlich Berichte über die Bewegung der Geldmittel auf diesen Konten vorzulegen. In den vergangenen Jahren gab es eine solche Pflicht auch dann, wenn Sie sich in Russland weniger als 183 Tage aufgehalten haben.

Welche Rechte und Vorzüge gewährt die Steueramnestie

Die Steueramnestie gewährt in beiden Etappen den oben genannten Personen die Möglichkeit, in Russland eine spezielle Erklärung über das bisher nicht deklarierte ausländische Vermögen einzureichen und damit ihre ausländischen Aktiva in den rechtsgemäßen Geschäftsverkehr zurückzuholen. Dadurch ist es möglich, diese Aktiva – unter den Bedingungen des internationalen Austausches von Steuerinformationen – frei zu nutzen.

Die Einreichung einer speziellen Erklärung befreit (mit einigen Ausnahmen) von der Pflicht zur Zahlung von Steuern, die mit dem deklarierten Vermögen oder den Konten (Einlagen) bei ausländischen Banken verbunden sind. Dies ist ein Wesentlicher Unterschied zu den Steuer-Amnestien anderer Staaten. Außerdem wird eine Person, die eine spezielle Erklärung einreicht, in Russland von einer steuerlichen, administrativen und (steuer-)strafrechtlichen Verfolgung von Rechtsverletzungen befreit, die mit dem Erwerb ausländischen Vermögens, der Gestaltung von Finanzierungsquellen sowie der Nutzung und Verfügung über das Vermögen (Konten, Einlagen) verbunden sind.

Neben der Offenlegungsbegünstigung beinhaltet das Gesetz eine einkommensteuerliche Vergünstigung für das repatrierte Kapital aus kontrollierten ausländischen Gesellschaften vor, wenn entsprechende Strukturen bis zum 1. März 2019 abgewickelt werden.

Die Erklärung kann bis zum 28. Februar 2019 persönlich oder über einen Vertreter eingereicht werden. Die Angaben über die Quellen der Einkünfte, die für den Erwerb des deklarierten Vermögens oder für eine Überweisung auf das Bankkonto verwendet wurden, können

formfrei (in Form einer Beschreibung) angegeben oder durch Dokumente belegt werden.

Wenn Sie die Erklärung in der ersten Etappe der Steueramnestie eingereicht haben, können Sie die Erklärung trotzdem im Verlauf der neuen Etappe für das bereits deklarierte und/oder ein anderes Vermögen einreichen.

Welche Unterstützung kann BEITEN BURKHARDT leisten

Die Steuerjuristen und Steuerberater von BEITEN BURKHARDT sind bereit, für Sie folgende Beratungsleistungen zu erbringen und praktische Unterstützung zu leisten, wenn Sie Vermögen außerhalb von Russland haben:

- Prüfung Ihres Steuerstatus (vorrangig in Deutschland, Russland oder in beiden Staaten, auch nach anderen Rechtsordnungen);
- Feststellung Ihrer Pflichten zur Deklaration von Vermögen, das sich außerhalb Russlands befindet;
- Erstellung eines Plans für die Deklaration und Umstrukturierung von Aktiva, falls notwendig;
- Bewertung der steuerlichen Belastung für Ihr Vermögen in Russland und anderen Staaten;
- Erstellung der speziellen Erklärung und Einreichung in Ihrem Namen, falls notwendig.



Anna Lesova, LL.M.,
Diplom-Juristin, Of Counsel,
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Anna.Lesova@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2018.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Anna Lesova

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM